

Gemeinderätin Mag. Astrid Schleicher
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 21.09.2016

Betreff: Tierschutz versus Religionsfreiheit – ein politischer Diskurs
Dringlicher Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie letzte Woche intensiv medial berichtet wurde, kam es in der Oststeiermark zu einem ungeheuren Vorfall. Auf einer Wiese in Ilz wurden 79 Schafe geschächtet – 130 Tiere sollten es insgesamt werden, und nur durch rasches Eingreifen von Tierärzten konnte der Tod von weiteren gut 50 Tieren verhindert werden. Dieser Vorfall war in weiterer Folge auch Bestandteil einer breiten und überaus sachlich geführten Debatte im steirischen Landtag, in deren Rahmen vor allem die Problematik unterschiedlicher Rechtsmaterien thematisiert wurde.

Das Schächten – also das rituelle Schlachten von unbetäubten Tieren – bezweckt das möglichst rückstandslose Ausbluten des Tieres, da der Genuss von Blut im Judentum und im Islam verboten ist. Mittels eines speziellen Messers wird mit einem einzigen großen Schnitt quer durch die Halsunterseite, in dessen Folge die großen Blutgefäße sowie Luft- und Speiseröhre durchtrennt werden, das Tier getötet.

Gemäß § 32 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG) darf die Schlachtung und Tötung von Tieren nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird. Laut Abs. 2 leg cit darf dies nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Das Töten von Tieren ohne Betäubung ist generell verboten. Ausnahmen davon bilden Not- und rituelle Schlachtungen.

Aus Sicht des Tierschutzes ist das Schächten – ob legal oder illegal – absolut abzulehnen. Die Befürworter dieser Methode argumentieren zwar, dass nur durch den Schächtschnitt ein komplettes Ausbluten des Tieres sichergestellt sei. Aufgrund des schlagartigen Abfalls des Blutdrucks und dem Aussetzen der Sauerstoffversorgung des Gehirns trete zudem eine sofortige Bewusstlosigkeit ohne nennenswerte Schmerzen ein. Diesem Argument ist jedoch entgegenzuhalten, dass bei einem solchen Vorgang bereits geringste Fehler äußerst qualvoll für das Tier sind.

Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse ist evident, dass die Blutversorgung des Gehirns durch nicht durchtrennte Gefäße im Bereich der Wirbelsäule und des tiefen Nackens weiter erfolgt. Dies belegen auch Aufnahmen, bei denen Tiere einen mehrminütigen Todeskampf durchleben, obwohl sichtbar die Luftröhre und Hauptschlagadern durchtrennt wurden. Eine sofortige Bewusstlosigkeit ist daher beim Schächten nicht bei allen Tieren gegeben. Die rituelle Tötung durch einen Kehlschnitt

kann daher nur als grausame Todesfolter bezeichnet werden, die in einer zivilisierten Gesellschaft keinen Platz finden darf. Aus diesen Gründen haben zahlreiche europäische Länder den Schutz der Tiere bereits in den Vordergrund gestellt und das Schächten striktest verboten.

Zweifelsohne sind das Recht auf freie Religionsausübung wie auch der Tierschutz Säulen eines aufgeklärten säkularisierten Rechtsstaates. Gerade im Zusammenhang mit der rituellen Schächtung offenbart sich die Verzahnung dieser beiden Rechtsmaterien, wie es schon im Rahmen eines VfGH-Erkenntnisses im Jahr 1998 festgestellt wurde. Dennoch muss es ungeachtet der gegenwärtigen Rechtslage gestattet sein, auch dahingehend einen politischen Diskurs zu führen. ÖVP-Landesrat Mag. Drexler hat dazu sehr klare Worte gefunden: „Man darf sich nie hinter bestehenden Normen verstecken. Aufgabe der Politik ist es, über künftige Normen zu reden und geltende Normen zu evaluieren.“ Er hält darüber hinaus fest, dass es Aufgabe der Politik sei, über den rechtlichen Status quo hinaus die Zukunft der Normen mitzugestalten. „Es ist unbestreitbar, dass die Religionsfreiheit und alle ihr innewohnenden Nebenrechte zum Grundkern dessen gehören, was eine aufgeklärte und moderne rechtsstaatliche Gesellschaft ausmachen.“ Er stellt fest, dass es auf der anderen Seite eine der ältesten Fragestellungen aller Grund- und Menschenrechtsdebatten sei, wie verschiedene Rechtsmaterien untereinander abzuwägen seien. Abwägungsfrage sei daher auch, ob religiöse Freiheit in all ihren archaischen Bestimmungen soweit gehen kann, andere Dinge, die die Rechtsordnung über Jahrzehnte und Jahrhunderte normiert hat, zu überstrahlen. Man müsse auch immer die Weiterentwicklung solcher Rechtsgeflechte diskutieren, weil Abwägungsprozesse – insbesondere in Grundrechtsfragen – auch beweglich sind.

„Aus meiner Sicht ist die Frage erlaubt, ob ein Schächtungsverbot mit dem verfassungsmäßig garantierten Grundsatz der Religionsfreiheit kollidiert. Die Diskussion darüber muss jedenfalls erlaubt sein“, so Landesrat Drexler.

Die Landtagsdebatte hat ganz deutlich diese grundsätzliche Sichtweise zu Tage gefördert, der sich die Grazer Freiheitlichen vollinhaltlich anschließen und die auch dazu geeignet ist, im Grazer Gemeinderat von einer breiten Mehrheit unterstützt zu werden. In weiterer Folge ist zu erwarten, dass es zu einer parlamentarischen Enquete kommen wird, die sich ausführlich mit diesen Fragestellungen beschäftigen soll.

Aus diesem Grund ergeht namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs nachfolgender

Dringlicher Antrag
gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Graz bekennt sich dazu, an einem entsprechenden politischen Diskurs aktiv teilzunehmen. Herr Bürgermeister Mag. Nagl wird daher ersucht, diese Bereitschaft gegenüber seinem Parteikollegen Herrn Landesrat Mag. Drexler gegenüber entsprechend zu kommunizieren.